

Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

2021	Verkündet am 25. Mai 2021	Nr. 103
------	---------------------------	---------

**Ordnung zur Änderung der fachspezifischen Prüfungsordnung
für den Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang
„Lehramt Inklusive Pädagogik/Sonderpädagogik an Gymnasien/Oberschulen“
an der Universität Bremen**

hier: Anlage 1.1 für das Studienfach „Inklusive Pädagogik“

Vom 17. Februar 2021

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs 12 (Erziehungs- und Bildungswissenschaften) hat auf seiner Sitzung am 17. Februar 2021 gemäß § 87 Nummer 2 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i.V.m. § 62 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2021 (Brem.GBl. S. 216), folgende Änderungsordnung beschlossen:

Diese fachspezifische Prüfungsordnung gilt zusammen mit dem Allgemeinen Teil der Prüfungsordnungen für Bachelorstudiengänge (AT BPO) an der Universität Bremen vom 27. Januar 2010 in der jeweils gültigen Fassung.

Artikel 1

Die Anlage 1.1 für das Studienfach „Inklusive Pädagogik“ im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang „Lehramt Inklusive Pädagogik/Sonderpädagogik an Gymnasien/Oberschulen“ an der Universität Bremen vom 20. Juni 2018 (Brem.ABl. S. 682) erhält folgende Fassung:

1. In § 2 werden folgende Änderungen vorgenommen:
 - a) In Absatz 2 wird unter dem ersten Spiegelstrich der Begriff „Pflichtbereich“ berichtigt in „Pflichtmodule“.
 - b) Ein neuer Absatz 3 wird eingeschoben der wie folgt lautet:

„(3) Auf Antrag an den Prüfungsausschuss kann ein weiterer, und damit ein dritter Förderschwerpunkt gewählt und absolviert werden. Der Antrag ist rechtzeitig vor der Anwahl des jeweiligen Moduls zu stellen, spätestens jedoch vor der Anmeldung zur jeweiligen Modulprüfung des zusätzlich gewählten Förderschwerpunkts. Im Antrag ist darzustellen, welche der absolvierten Förderschwerpunkte im Master of Education regulär fortgesetzt werden sollen. Der Schwerpunkt, der nicht im Master of Education fortgesetzt

werden soll, wird gemäß § 25 Absatz 2 AT BPO in den Zeugnisunterlagen zusätzlich ausgewiesen.“

- c) Durch den Einschub verschieben sich die nachfolgenden Absätze um jeweils eine Ziffer.
2. In § 3 wird in Absatz 1 der ursprüngliche Buchstabe f zu Buchstabe g; der neu eingefügte Buchstabe f lautet wie folgt:
 - „f) Projektarbeit: Auf Grundlage einer mit den Lehrenden abgestimmten Projektkonzeption können Studierende ein selbstverantwortetes Projekt durchführen. Sie dokumentieren die Durchführung in einer abgestimmten Art und Weise und präsentieren diese Dokumentation im Seminar.“
 3. In § 3 Absatz 1 Buchstabe d wird der Satzpunkt ergänzt.
 4. In Anhang 1 werden folgende Berichtigungen vorgenommen:
 - a) In der Kopfzeile der Tabelle wird der Begriff „Pflichtbereich“ berichtigt in „Pflichtmodule“.
 - b) In der letzten Spalte der Kopfzeile wird die Angabe zu den CP berichtigt in „ Σ CP 72 (+ ggf. 12 im 2. und 3. Studienjahr)“.
 5. In Anhang 2 werden folgende Änderungen vorgenommen:
 - a) Alle im Querformat befindlichen Tabellen werden ins Hochformat umgearbeitet.
 - b) In allen Kopfzeilen der Tabellen des Anhangs 2 werden in Spalte 3 die Angaben „Modultitel, englisch“ berichtigt in „Modultitel, englische Übersetzung“.
 - c) Die Groß- und Kleinschreibung der englischen Übersetzungen wird redaktionell überarbeitet.
 - d) Im Titel zur Tabelle 2.1 wird die Angabe „Ggf.“ gestrichen und am Ende die Angabe „, 12 CP“ hinzugefügt.
 - e) In Tabelle 2.1 entfällt bei dem Modultitel „Modul Bachelorarbeit“ die Angabe „(IP)“.
 - f) Der Titel zur Tabelle 2.2 wird berichtigt in: „Pflichtmodule (Compulsory Modules), 48 CP“.
 - g) Der Titel zur Tabelle 2.3 wird berichtigt in: „Wahlpflichtbereich Förderschwerpunkte (Compulsory Elective Modules, Special Educational Needs), 18 CP“.
 - h) In Tabelle 2.3 werden bei allen vier Modulen die Angaben der Prüfungsarten geändert von „KP“ in „TP“ und die entsprechenden Teilprüfungen ergänzt; die Tabelle sieht daher aus wie folgt:

K.-Ziffer	Modultitel, deutsch	Modultitel, englische Übersetzung	Modultyp P/WP/W	CP	MPTP/KP	Aufteilung der CP bei TP	PL/SL (Anzahl)
IP-GO-3A	Förderschwerpunkt Emotional-soziale Entwicklung	Special Needs Education: Social-emotional (Behavioral) Development	WP	9	TP	Prüfungsleistung (benotet), 6 CP	PL: 1 SL: 0
						Studienleistung (unbenotet), 3 CP	PL: 0 SL: 1
IP-GO-3B	Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung	Special Needs Education for Children Categorized as Having Cognitive Impairments	WP	9	TP	Prüfungsleistung (benotet), 6 CP	PL: 1 SL: 0
						Studienleistung (unbenotet), 3 CP	PL: 0 SL: 1
IP-GO-3C	Förderschwerpunkt Lernen	Special Needs Education for Children Categorized as Having Learning Difficulties	WP	9	TP	Prüfungsleistung (benotet), 6 CP	PL: 1 SL: 0
						Studienleistung (unbenotet), 3 CP	PL: 0 SL: 1
IP-GO-3D	Förderschwerpunkt Sprache	Special Needs Education: Speech and Language	WP	9	TP	Prüfungsleistung (benotet), 6 CP	PL: 1 SL: 0
						Studienleistung (unbenotet), 3 CP	PL: 0 SL: 1

K.-Ziffer = Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP = Credit Points; MP = Modulprüfung, TP = Teilprüfung, KP = Kombinationsprüfung; PL = Prüfungsleistung (= benotet), SL = Studienleistung (= unbenotet)

- i) Der Titel zur Tabelle 2.4 wird berichtigt in: „Wahlpflichtbereich Inklusive Fachdidaktik (Compulsory Elective Modules; Subject Matter Teaching in Inclusive Settings), 6 CP“.
- j) In Tabelle 2.4 wird bei der Teilprüfung in Zeile 2 die Angabe „SL: 0“ ergänzt.
- k) In Tabelle 2.4 wird bei der Teilprüfung in Zeile 3 die Angabe „PL: 0“ ergänzt.
- l) Bei den beiden unter Buchstaben j und k erwähnten Teilprüfungen werden die Angaben der CP analog zur Systematik berichtigt und wie folgt dargestellt: „, 3 CP“.

Artikel 2

(1) Diese Änderung tritt nach der Genehmigung durch die Rektorin oder den Rektor am 1. Oktober 2021 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht. Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2021/22 im Bachelorstudiengang „Lehramt Inklusive Pädagogik/Sonderpädagogik an Gymnasien/Oberschulen“ an der Universität Bremen ihr Studium im Fach „Inklusive Pädagogik“ aufnehmen.

(2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2021/22 im Bachelorstudiengang „Lehramt Inklusive Pädagogik/Sonderpädagogik an Gymnasien/Oberschulen“ an der Universität Bremen ihr Studium im Fach „Inklusive Pädagogik“ begonnen haben, wechseln in die vorliegenden Regelungen für die „Anlage 1.1 für das Studienfach „Inklusive Pädagogik“. Bereits erbrachte Leistungen werden anerkannt.

Genehmigt, Bremen, den 9. März 2021

Der Rektor
der Universität Bremen